

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 58 (1953-1954)
Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbsbedingungen

1. Es können nur unveröffentlichte Arbeiten eingereicht werden.
2. Die eingereichten Arbeiten müssen für eine der drei folgenden Altersgruppen bestimmt sein: A. 6—9 Jahre (Unterstufe), B. 10—12 Jahre (Mittelstufe), C. 13—15 Jahre (Oberstufe).
3. Die Wahl der Themen ist frei. Es bestehen folgende für diesen Wettbewerb in Frage kommende Schriftenreihen: Aus der Natur — Basteln und Bauen — Berufswahl und Erwerbsleben — Biographien — Für die Kleinen — Gegenseitiges Helfen — Geschichte — Jugendbühne — Kunstpflage — Literarisches — Mädchenbildung — Reisen und Abenteuer — Technik und Verkehr — Spiel und Unterhaltung — Sport.
4. Die eingereichten Arbeiten sollen rund 2500 bis 5000 Wörter für Manuskripte der SJW-Schriftenreihe «Für die Kleinen», rund 10 000 Wörter für Manuskripte der übrigen SJW-Schriftenreihen enthalten.
5. Die Zustellung der Manuskripte soll anonym erfolgen, begleitet von einem verschlossenen, mit einem Kennwort versehenen Kuvert, das Name und Adresse des Verfassers enthält. Die Manuskripte sind bis am 30. September 1954 (Datum des Poststempels ist maßgebend) an folgende Adresse zu senden: Schweizerisches Jugendschriftenwerk, Geschäftsstelle, Seefeldstraße 8, Postfach, Zürich 22.
6. Die Jury besteht aus den folgenden Persönlichkeiten: Herr Dr. Hans Zbinden, Präsident des Schweizerischen Schriftstellervereins, Bern, Präsident der Jury; Frau Dr. Suzanne Oswald, Zürich; Fräulein Emma Eichenberger, Schweizerischer Lehrerinnenverein, Zürich; Herr Heinrich Altherr, Schweizerischer Lehrerverein, Herisau; Herr Dr. Fritz Bachmann, Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Luzern; Herr F. Rutishauser, Vizepräsident des SJW; Herr F. Aebli, Chefredaktor des SJW.
7. Die Urteile der Jury sind endgültig.
8. Folgende Preise können dank besonderer Zuwendungen verliehen werden: 1. Preis 800 Fr., 2. Preis 700 Fr., 3. Preis 600 Fr., 4. Preis 500 Fr., 5. Preis 400 Fr.
9. Die prämierten Manuskripte werden Eigentum des SJW und können als SJW-Hefte, versehen mit Illustrationen, publiziert werden. Im Falle einer Veröffentlichung wird das übliche Honorar gemäß den Richtlinien des SJW vergütet.
10. Es besteht die Möglichkeit, auch nichtprämierte Manuskripte gegen übliche Honorierung als SJW-Hefte zu publizieren.
11. Die Manuskripte, die nicht prämiert und nicht publiziert werden können, werden den Autoren nach dem Entscheid der Jury zurückgeschickt.
12. Die Teilnehmer am SJW-Literaturwettbewerb erklären sich mit diesen Bedingungen einverstanden. Über diesen Wettbewerb können keine Korrespondenzen geführt und keine Anfragen beantwortet werden.

M I T T E I L U N G E N

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Die Direktion der Waadtländer Kantonalbank hat kürzlich eine Revision ihres Personalstatuts vorgenommen und beschlossen, das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Leistung» gutzuheißen. Es handelt sich um 52 Frauen von 340 Angestellten: Stenotypistinnen und Sekretärinnen, die vorläufig keinen höheren Posten einnehmen — aber warum sollte das eines Tages nicht möglich sein, wenn man bedenkt, welch bedeutenden Platz die Frauen im Wirtschaftsleben des Kantons einnehmen? Dann werden wir auch eine Prokuristin, eine Abteilungsleiterin und ein Mitglied des Verwaltungsrates vor uns sehen. Auf jeden Fall ist das Beispiel dieser einzigen Anstalt des Kantons warm zur Nachahmung zu empfehlen.

